

Informationen und Empfehlungen zur Coronaprävention

Mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 wurde das Infektionsschutzgesetz insbesondere zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor dem SarsCov2-Virus angepasst. Bundeseinheitlich ist danach folgendes geregelt:

- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr; medizinische Masken für Kinder und Jugendliche (6 bis 13 Jahre) sowie das Personal möglich
- Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nur mit FFP2-Maske und Testnachweis; gilt auch für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern
- FFP2-Maske für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die Länder können darüber hinaus weitergehende Regelungen erlassen. Hiervon hat das Land Hessen mit einer neuen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 Gebrauch gemacht, wobei im Kern die wesentlichen Regelungen bestehen bleiben. Diese sind:

- Medizinische Maske im öffentlichen Personennahverkehr; FFP2-Maske wird empfohlen
- Testnachweis für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern
- Absonderung bei positivem Testergebnis; der Mitarbeitende hat sich sofort in häusliche Absonderung zu begeben und umgehend einen PCR-Test durchführen zu lassen ***Diese Verpflichtung besteht bei jedem positiven Selbsttest !*** Sofern der PCR-Test ebenfalls positiv ist, ist die häusliche Absonderung mindestens für fünf Tage (gerechnet ab dem ersten positiven Test) fortzuführen. Bei negativen PCR-Test kann die häusliche Absonderung aufgehoben werden. Sofern fünf Tagen nach dem ersten positiven Test weiterhin Krankheitssymptome vorliegen, soll die häusliche Absonderung eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis der Mitarbeitende mindestens 48 Stunden symptomfrei ist. Eine Freitesting ist nicht notwendig. Mitarbeitende, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben, müssen nicht in Quarantäne; es wird aber empfohlen persönliche Begegnungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen zu reduzieren. Gleiches gilt für sonstige enge Kontaktpersonen infizierter Personen.

Da die Corona-Zahlen aktuell im Herbst und voraussichtlich auch im Winter weiter steigen werden, empfiehlt das Bistum neben den rechtlich verbindlichen Regelungen dringend folgende Verhaltensweisen:

- Bitte nehmen Sie Rücksicht auf das Sicherheitsbedürfnis Ihres Nächsten. Begegnen Sie Menschen, die freiwillig die nachfolgenden Verhaltensweisen anwenden, mit Rücksicht und Respekt.
- Achten Sie die bekannten Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand 1,5 m, Tragen einer Maske in Innenräumen bzw. bei Unterschreiten des Mindestabstands).
- Auf das regelmäßige Lüften zur Vermeidung von Infektionen wird hingewiesen. Aufgrund der aktuellen Energiemangellage empfehlen wir regelmäßiges kurzes Stoßlüften; auf eine dauerhafte Lüftung ist zu verzichten. Es gelten die Regeln und Empfehlungen des Bistums zur Energieeinsparung.
- Bitte tragen Sie beim Singen in Innenräumen während der Gottesdienste eine Maske. Beim Singen erhöht sich wegen des höheren Atemluftausstoßes eine mögliche Konzentration von Viren in der Raumluft schneller als sonst. Nutzen Sie beim Singen also Räumlichkeiten mit großen Luftvolumen und guter Lüftung.

- Im Gottesdienst soll die Schale mit den Hostien für die Gemeinde bis zur Austeilung der Kommunion bedeckt sein. Tragen Sie bei der Spendung der Kommunion eine Maske und desinfizieren Sie sich vorher und nachher die Hände. Menschen, die die Mundkommunion empfangen wollen, mögen sich bitte aus Rücksicht auf die anderen Gottesdienstteilnehmer bei der Kommunianausteilung als letzte anstellen. Wer sie spendet, ist gebeten, nach jedem direkten Kontakt mit Empfangenden die Hände zu desinfizieren.
- Treffen Sie bei Sakramentspendungen, bei denen größere Nähe im Ritus vorgesehen ist (Taufen, Krankensalbungen, Hochzeiten, Firmungen) vorher verbindliche Absprachen über das Vorgehen unter allen Beteiligten (Maske oder nicht, Abstände, vorheriger Test, etc.). Lassen Sie beim Kontakt zu vulnerablen Personen besondere Vorsicht walten. Das Sakrament der Beichte sollte, wenn möglich, nicht im Beichtstuhl gespendet werden – jedenfalls nicht, wenn mehr als eine Person in Folge beichtet.
- Besprechungen sollen auch weiterhin über Telefon- und Videokonferenzen erfolgen. Achten sie bei der Planung von Präsenzveranstaltungen in Absprache mit den Teilnehmern darauf, dass bei der Veranstaltung ebenfalls Mindestabstände gewahrt werden können.
- Nutzen Sie vorhandenen Testmöglichkeiten (Testzentren, Antigen-Selbsttests). Obwohl keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers mehr zur Bereitstellung kostenloser Corona-Tests besteht, soll dieses Angebot nach Möglichkeit weiterhin aufrechterhalten werden. Sofern für Mitarbeitende insbesondere bei Zusammenkünften im Rahmen dienstlicher Belange, Test notwendig sein sollten, können diese unmittelbar über die Beschaffungsstelle bezogen werden.
- **Begeben Sie sich bei einem positiven Selbsttest unmittelbar in häusliche Absonderung und informieren Ihren Dienstvorgesetzten und den Fachbereich Personal im BGV entsprechend. Es ist unmittelbar ein PCR-Test durchführen zu lassen.**

Diese Empfehlungen sind auch im Rahmen der Erstellung betrieblicher Hygienekonzepte zu berücksichtigen und sollen sowohl in den Kirchengemeinden als auch in der Verwaltung Berücksichtigung finden.

Bleiben Sie gesund und seien Sie behütet.



Domkapitular Thomas Renze
Generalvikar i.V.